

Wortlaut der Protokollnotiz

PROTOKOLLNOTIZ

(i. d. F. vom 21. Februar 2007)

zum Vertrag

über die ärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Polizeibeamten im
Freistaat Sachsen (Anspruchsberechtigte),

vom 09. April 1992

zwischen dem

Sächsischen Staatsministerium des Innern
Abteilung 3, Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Landespolizeipräsidium -

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
- Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Das Sächsische Staatsministerium des Innern und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen, K. d. ö. R., vereinbarten zum „Vertrag über die ärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Polizeibeamten im Freistaat Sachsen (Anspruchsberechtigte)...“ (i. d. F. vom 09.04.1992) unter Bezugnahme auf die §§ 12, 73 Abs. 1c, 75 Abs. 3 Satz 1, 81 Abs. 5, 92 und 106 SGB V i. V. m. § 2 Abs. 2 der Sächsischen Heilfürsorgeverordnung (SächsHfVO) mit Wirkung ab dem **01. April 2007** die folgende Änderung:

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Erfüllt ein Arzt die ihm aus diesen Bestimmungen obliegenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, unterrichtet die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen von dem Sachverhalt und dem dadurch entstandenen Schaden, der auf eine Verletzung der Arznei- bzw. Heilmittelrichtlinien zurückzuführen sein und insoweit eine unzulässige Verordnung darstellen muss, wobei eine Bagatellgrenze von 30,00 Euro pro Vertragsarzt und Quartal gilt. Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen prüft den Sachverhalt und teilt der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen das Ergebnis der Prüfung mit.

Sofern die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen eine Pflichtverletzung durch den Arzt feststellt, macht sie den durch diese Pflichtverletzung dem Freistaat Sachsen entstandenen Schaden dem Arzt gegenüber geltend. Nach Verrechnung der durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen gegenüber dem Arzt erhobenen Forderung wegen einer der zuvor genannten Pflichtverletzungen mit dessen Honoraranspruch erstattet die Kassenärztliche Vereinigung der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen den entstandenen Schaden. Für die Bearbeitung eines entsprechenden Sachverhaltes wird durch die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1 v. H. des im Einzelfall beanspruchten Schadensersatzes, mindestens jedoch 15,00 Euro gezahlt.“

Dresden, den 14. Februar 2007

Dresden, den 21. Februar 2007

gez. Klaus Fleischmann
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Abteilung 3, Öffentliche Sicherheit und Ordnung -
Landespolizeipräsidium -

gez. Dr. med. Klaus Heckemann
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -